

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 106/07 R

L 6 R 140/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 679/06 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Rente seien nicht erfüllt. Der Kläger habe zuletzt Beiträge zur Rentenversicherung (in Kroatien) bis Juli 1993 entrichtet, sodass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig im August 1995 gegeben seien. Der Kläger sei aber nach den Feststellungen der kroatischen Invalidenkommission erst seit April 2002 Invalide. Selbst wenn man entsprechend dem Vorbringen des Klägers das Vorliegen von Invalidität bereits ab dem Jahre 2000 annehme, wären die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 2 Mit Schreiben vom 13.9.2007 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 24.9.2007 - hat der Kläger über seinen kroatischen Rechtsanwalt "Revision" gegen das Berufungsurteil eingelegt, obwohl diese vom LSG nicht zugelassen worden ist. Allerdings ist zu Gunsten des Klägers, weil die Revision ohne vorangegangene Zulassung ohnehin verworfen werden müsste, das Schreiben des früheren Bevollmächtigten dahin zu verstehen, dass im Grunde nur die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde beabsichtigt war mit dem Ziel, die Revision durch das BSG zuzulassen. Dies wird sinngemäß im letzten Absatz der Beschwerdeschrift zum Ausdruck gebracht mit der Formulierung "... die Genehmigung für das Einlegen dieser Revision zu beantragen".
- 3 So hat auch der Kläger persönlich mit seinem Schreiben vom 29.10.2007 ausgeführt, dass er sich nunmehr selbst vertreten werde und die von Rechtsanwalt P. K. eingelegte Beschwerde als seine eigene Beschwerde betrachte.
- 4 Es kann letztlich dahinstehen, ob die Angabe des Klägers, er habe keine Möglichkeit, einen Rechtsanwalt in der Bundesrepublik zu engagieren, als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu verstehen ist. Eine diesbezügliche Nachfrage bei dem Kläger zur entsprechenden Klarstellung erübrigt sich bereits deshalb, weil Prozesskostenhilfe ohnehin nicht bewilligt werden kann, selbst wenn man von einem ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrag ausgeht.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.



- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 8 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den jetzt geltenden §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw der dieser vergleichbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach den früheren §§ 43, 44 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI*). Dies gilt auch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall streitigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung - erheblich nach August 1995 - nicht mehr erfüllt waren.
- 9 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.



- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch andere Verfahrensmängel, die mit Aussicht auf Erfolg mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden könnten, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht zu erkennen.
- 11 Ungeachtet des Fehlens der formellen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sei der Kläger darauf hingewiesen, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch aus sachlichen Gründen nicht in Betracht käme, weil in der Sache selbst, dh hinsichtlich der vom Kläger begehrten Rente, keinerlei Erfolgsaussicht besteht. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1, Leitsatz 2*).
- 12 Es ist nicht zu erkennen, dass selbst bei Durchführung eines Revisionsverfahrens der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Er räumt selbst ein, nur bis zum Juli 1993 Beiträge zur (kroatischen) Rentenversicherung entrichtet zu haben, weil er kriegsbedingt danach nicht habe arbeiten und keine weiteren Beiträge habe entrichten können. Er behauptet zudem nicht, vor dem Jahre 2000 erwerbsgemindert in rentenberechtigendem Ausmaß geworden zu sein, sodass die Feststellung der Vorinstanzen, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung seien wegen der fehlenden so genannten Drei-Fünftel-Belegung nicht erfüllt, auch nach dem Vorbringen des Klägers zutreffend ist.
- 13 Der Kläger scheint sich darauf berufen zu wollen, dass ihm wegen der im damaligen Jugoslawien herrschenden kriegesischen Auseinandersetzungen eine Arbeitsaufnahme und damit auch eine Beitragserstattung nicht möglich gewesen seien und aus diesem Grunde die Beitragslücke als geschlossen anzusehen sei. Mit diesem Vorbringen kann er im vorliegenden Verfahren keinen Erfolg haben, denn trotz der kriegesischen Zustände in seiner Heimat wäre er nicht gehindert gewesen, Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu entrichten, um die Anwartschaft auf die deutsche Rente wegen Erwerbsminderung nach Verlust seines Arbeitsplatzes in Jugoslawien aufrechtzuerhalten. Wie von den Vorinstanzen zutreffend ausgeführt worden ist, ist eine



nachträgliche Entrichtung der Beiträge zur Schließung dieser Beitragslücke nicht mehr möglich. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen in den vorinstanzlichen Entscheidungen verwiesen.

- 14 Wenn der Kläger andeutet, der Lauf etwaiger Fristen zur Beitragsentrichtung sei während des Krieges gehemmt oder unterbrochen gewesen, so kann dies nur für solche Fristen gelten, die auf Grund der kriegserischen Ereignisse nicht eingehalten werden konnten. Die Annahme von fristgerecht gezahlten Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung war jedoch auch während des Krieges in Jugoslawien möglich. Allerdings enthalten weder die beigezogenen Akten noch Ausführungen des Klägers Hinweise darauf, dass er überhaupt versucht hatte, Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft zu zahlen. Eine derartige Bereiterklärung wäre jedoch Mindestvoraussetzung für die Prüfung, ob eine Zahlung der Beiträge seinerzeit kriegsbedingt nicht möglich gewesen wäre.
- 15 Die vom Kläger nunmehr persönlich weitergeführte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl. § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

